

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Florian Toncar, Birgit Homburger, Gisela Piltz , weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8569 –**

Streitkräfteeinsatz zur Terrorabwehr – die Solidaritätsklausel des Artikels 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. Dezember 2007 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) in der portugiesischen Hauptstadt den Vertrag von Lissabon. Dieser Schritt verleiht dem europäischen Einigungsprozess neuen Schwung und stellt wichtige Weichen für die Reform der EU. Der Vertrag von Lissabon trägt maßgeblich dazu bei, die Strukturen der EU effektiver zu gestalten, und ermöglicht es auch der an Mitgliedstaaten stark gewachsenen Union, künftig handlungsfähig zu bleiben. Die Aufwertung der Rolle des Europäischen Parlaments bewirkt eine deutliche Stärkung der demokratischen Legitimation und Bürgernähe der EU. Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik ist eine Bündelung der Kompetenzen vorgesehen, die dazu führen wird, dass die außenpolitische Rolle der EU in der Welt sichtbarer wird. Insgesamt beinhaltet der Vertrag von Lissabon eine Vielzahl von Fortschritten, die einen großen Erfolg auf dem Weg zu einem geeinten Europa bedeuten.

Unter den Bestimmungen des Vertrags findet sich jedoch eine Regelung, die den Einsatz von bewaffneten Streitkräften im Innern der Mitgliedstaaten der EU betrifft. Aus historischen Gründen gilt in der Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Gründung der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen Polizei und Militär. Diese Trennung hat sich bewährt.

Die durch den Vertrag von Lissabon bewirkten Neuerungen sehen in Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine Solidaritätsklausel vor. Sie entstand aus dem politischen Willen, Regelungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folgen von Terroranschlägen und Katastrophen natürlichen und menschlichen Ursprungs zu schaffen. Unter dem Eindruck des Terroranschlags von Madrid am 11. März 2004 wurde sie durch eine Erklärung des Europäischen Rates bereits politisch für anwendbar erklärt. Indes sind die genauen Auswirkungen der Solidaritätsklausel für den möglichen Einsatz bewaffneter deutscher und europäischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unklar. Insbesondere der verfassungsrechtliche Rahmen muss näher beleuchtet werden, um zu präzisieren, wer einen solchen Einsatz anfordern bzw. beenden können soll. Ebenso unklar bleibt bisher die

Beteiligung der Parlamente an den zu treffenden Entscheidungen, der Oberbefehl über die eingesetzten militärischen Einheiten, die Einsatzaufgaben, das dabei anzuwendende nationale oder europäische Recht, die zugelassenen militärischen Waffen, der zeitliche und materielle Umfang eines Einsatzes sowie die Kosten und die Haftung für Schäden. Der mögliche Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte in anderen EU-Staaten wirft ebenso entsprechende Fragen auf.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Vertrag von Lissabon entwickelt den zwischen den EU-Mitgliedstaaten bestehenden Grundsatz der Solidarität fort. Artikel 222 AEUV (vor Umbenennung durch den Vertrag von Lissabon: „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“) beinhaltet eine Bestimmung (als „Solidaritätsklausel“ bezeichnet), nach der die Union und ihre Mitgliedstaaten in Katastrophensituationen, bei einem Terroranschlag oder zur Abwendung von terroristischen Bedrohungen gemeinsam im Geiste der Solidarität handeln. Als Folge des Terroranschlags von Madrid hat der Europäische Rat vom 25. März 2004 die Solidaritätsklausel bereits vorab im Wege einer politischen Erklärung in Kraft gesetzt, allerdings nur in Bezug auf mögliche terroristische Angriffe.

Die Einzelheiten für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Europäische Union sollen nach Artikel 222 Abs. 3 AEUV durch einen Beschluss festgelegt werden, den der Rat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik verabschiedet. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig, wenn dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung hat.

Die Solidaritätsklausel enthält keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Hilfe anderer Mitgliedstaaten und der Union in Anspruch zu nehmen. Die der Schlussakte zum Vertrag von Lissabon beigefügte Erklärung zu Artikel 222 AEUV stellt ausdrücklich klar, dass die Wahl der Mittel zur Erfüllung ihrer Solidaritätsverpflichtung den Mitgliedstaaten obliegt. Der Union stehen insbesondere nur militärische Mittel von Mitgliedstaaten zur Verfügung, die diese ihr bereitstellen. Über den Einsatz auch militärischer Mittel im eigenen Land (und in anderen Mitgliedstaaten) entscheiden die Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung und gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

1. Was ist nach Auffassung der Bundesregierung unter „alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel“ nach Artikel 222 AEUV zu verstehen, insbesondere welche Einsatzkräfte welcher Sicherheitsbehörden können hiervon erfasst sein?

Unter „alle [der Union] zur Verfügung stehenden Mittel“ können alle Kräfte und Fähigkeiten gefasst werden, die geeignet sind, den in Artikel 222 Abs. 1 Satz 2 AEUV genannten Zwecken zu dienen, und die der Union entweder zur Verfügung stehen oder ihr von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass in der weit überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle nicht-militärische Mittel zum Einsatz kommen würden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Welche konkreten militärischen Mittel (Waffen, Kriegswaffen, Sprengkörper, Panzer, Flugzeuge, Seefahrzeuge, logistische Hilfsmittel etc.) bzw. Fähigkeiten der Bundeswehr kommen aus Sicht der Bundesregierung dafür in Frage, gemäß Artikel 222 AEUV der Union bereitgestellt zu werden?

Die Einzelheiten für die Anwendung der Solidaritätsklausel, einschließlich der militärischen Mittel, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Hilfeleistung nach Artikel 222 AEUV bereitstellen können, sind Gegenstand eines Ratsbeschlusses (Artikel 222 Abs. 3 AEUV), der nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon ausgehandelt werden wird. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig, wenn dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung hat.

3. Welche konkreten militärischen Mittel bzw. Fähigkeiten, die der Union von anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 222 zukünftig bereitgestellt werden, kommen aus Sicht der Bundesregierung für einen Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland in Frage?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Begründet Artikel 222 AEUV eine Pflicht zur Bereitstellung bestimmter militärischer Mittel oder zu deren Vorhaltung?

Wenn ja, welche Folgen ergeben sich aus der Verletzung dieser Pflicht?

Nein

5. Kann sich eine vertragliche Verpflichtung eines Mitgliedstaates zum Einsatz militärischer Mittel auch aus Artikel 222 Abs. 2 AEUV ergeben?

Nein

6. Ist es nach deutschem Recht zulässig, Fähigkeiten der Bundeswehr zur Erfüllung der sich aus Artikel 222 AEUV ergebenden Pflichten vorzuhalten?

Fähigkeiten der Bundeswehr speziell zur Erfüllung der Solidaritätsverpflichtung nach Artikel 222 AEUV werden nicht vorgehalten.

7. Hat die Bundesregierung der Union oder einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber im Rahmen der Verhandlungen zu den Artikeln I-43 und III-329 des Entwurfes eines Verfassungsvertrags bzw. zu Artikel 222 AEUV in Aussicht gestellt, militärische Mittel bzw. Fähigkeiten der Bundeswehr zukünftig bereitzustellen?

Wenn ja, über welche Mittel bzw. Fähigkeiten für welche Fälle wurde gesprochen, und in welcher Weise hat sich die Bundesregierung gegenüber wem konkret geäußert?

Nein

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es militärische Mittel oder Fähigkeiten gibt, die von vornherein nicht für eine Bereitstellung an die Union durch die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 222 AEUV in Frage kommen?

Wenn ja, um welche militärischen Mittel handelt es sich dabei?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

9. Wer entscheidet darüber, welche militärischen Mittel der Bundeswehr gemäß Artikel 222 AEUV bereitgestellt werden?

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche militärischen Mittel die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Artikels 222 AEUV bereitstellt, trifft die Bundesregierung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

10. Ist eine Bereitstellung im Sinne von Artikel 222 AEUV nach Auffassung der Bundesregierung nur nach Eintritt und bis zur Beendigung einer der in Artikel 222 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a oder b normierten Situationen zulässig?

Wenn nein, gibt es nach Auffassung der Bundesregierung eine andere zeitliche Grenze für die Zulässigkeit einer Bereitstellung?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

11. Wie definiert die Bundesregierung die folgenden Begriffe:
- terroristische Bedrohung (Artikel 222 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a erster Spiegelstrich),
 - demokratische Institutionen (Artikel 222 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich),
 - Zivilbevölkerung (Artikel 222 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich),
 - etwaiger Terroranschlag (Artikel 222 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

12. Erfordert die Anwendung von Artikel 222 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a erster oder zweiter Spiegelstrich das Vorliegen einer konkreten Gefahr?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

13. Ist dem Wortlaut der Norm entsprechend in den Fällen des Artikels 222 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a erster oder zweiter Spiegelstrich im Gegensatz zu Artikel 222 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a dritter Spiegelstrich, Satz 2 Buchstabe b und Abs. 2 das Ersuchen des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Union Maßnahmen trifft, entbehrlich?

Kann eine solche Maßnahme sogar gegen den Willen dieses Mitgliedstaates erfolgen?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Der Einsatz militärischer Mittel ohne oder gegen den Willen eines Mitgliedstaates kommt nicht in Betracht.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

14. Wer beschließt oder stellt in welchem Verfahren fest, ob und wo eine Situation vorliegt, die einen militärischen Einsatz im Sinne des Artikels 222 AEUV im Hoheitsbereich eines Mitgliedstaates als notwendig erscheinen lässt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

15. Welche Rolle haben dabei das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente des Entsendelandes bzw. des Landes, in dem der Einsatz erfolgen soll?

Das Europäische Parlament wird nach Artikel 222 Abs. 3 Satz 3 AEUV über den Beschluss des Rates unterrichtet. Die Rolle der Parlamente der Mitgliedstaaten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

16. Findet das Parlamentsbeteiligungsgesetz auch auf die Bereitstellung deutscher Streitkräfte im Rahmen von Artikel 222 AEUV Anwendung?

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz findet auf Einsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland Anwendung. Darunter fallen grundsätzlich auch Auslandseinsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte im Rahmen der Solidaritätsklausel. Die Solidaritätsklausel dürfte allerdings im Hinblick auf ihren Anwendungsbereich in erster Linie Maßnahmen betreffen, die nicht den Einsatz bewaffneter Streitkräfte erforderlich machen.

17. Ist eine vorherige Zustimmung des Bundestages zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Rahmen von Artikel 222 AEUV nach Auffassung der Bundesregierung auch verfassungsrechtlich geboten?

Das Erfordernis der Zustimmung des Deutschen Bundestages zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Rahmen der Beistandsleistung nach Artikel 222 AEUV richtet sich nach den Regelungen des Parlamentsbeteiligungsgesetzes. Der nationale wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt wird durch die Solidaritätsklausel des Artikels 222 AEUV nicht außer Kraft gesetzt.

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Welche konkreten Entscheidungen obliegen in einem solchen Falle dem Deutschen Bundestag bzw. dem Bundesrat und den Landesparlamenten betroffener Bundesländer?

Die parlamentarischen Rechte ergeben sich in einem solchen Fall aus den Regelungen des Parlamentsbeteiligungsgesetzes.

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

19. Kommt auch beim Einsatz von Streitkräften anderer EU-Mitgliedstaaten auf Grundlage von Artikel 222 AEUV Artikel 87a Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) zur Anwendung einschließlich dessen Satz 2?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Geltung des Artikels 87a Abs. 4 GG wird durch Artikel 222 AEUV nicht außer Kraft gesetzt.

20. Wie ist die Organisations- und Führungsstruktur bei Einsätzen nach Artikel 222 AEUV aufgebaut?

Wie ist dabei das Verhältnis zwischen der Union, den Mittel bereitstellenden Staaten und dem Staat, in dessen Hoheitsgebiet Maßnahmen getroffen werden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

21. Wer hat im Falle eines operativen Tätigwerdens von Streitkräften anderer EU-Mitgliedstaaten auf deutschem Hoheitsgebiet die Befehls- und Kommandogewalt über diese Kräfte inne?

Wie ist die Kommandostruktur insbesondere bei einem Tätigwerden von Unionskräften ohne Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

22. Wer hat im Falle eines operativen Tätigwerdens von Streitkräften der Bundeswehr auf dem Hoheitsgebiet anderer EU-Mitgliedstaaten die Befehls- und Kommandogewalt über diese Kräfte inne?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

23. Wäre es der Bundesregierung über den Artikel 87a Abs. 2 GG hinaus, der nach dem Gebot der strikten Texttreue auszulegen ist, nach Artikel 222 AEUV gestattet, militärische Einsätze der Bundeswehr oder der Streitkräfte anderer EU-Mitgliedstaaten im Inland anzufordern, auch wenn die Voraussetzungen der Artikel 24, 35 Abs. 3, des Artikels 87a Abs. 4 und des Artikels 91 GG nicht vorliegen?

Falls ja, in welchen Fällen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Artikel 222 AEUV verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland nicht, bestimmte Hilfen anzunehmen. Für die deutsche Entscheidung darüber, welche Hilfen in Anspruch genommen werden und im Inland zum Einsatz kommen, sind die Vorgaben des Grundgesetzes maßgeblich.

24. Beanspruchen Artikel 222 AEUV und der auf der Grundlage von dessen Absatz 3 zu fassende Ratsbeschluss nach allgemeinen europarechtlichen Grundsätzen Anwendungsvorrang vor den einen Streitkräfteeinsatz legitimierenden Bestimmungen des Grundgesetzes (Artikel 87a, 91, 35, 24 GG)?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

In Artikel 222 AEUV ist keine Pflicht zum Einsatz von Streitkräften normiert; es können auch andere Mittel eingesetzt werden. Die einen Streitkräfteeinsatz legitimierenden Bestimmungen des Grundgesetzes bleiben anwendbar.

25. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages im Gutachten WD 3 – 446/07, Artikel 87a Abs. 2 GG enthalte rechtslogisch eine funktionale Sperrwirkung auch für den Einsatz ausländischer Streitkräfte zur Terrorismusbekämpfung auf deutschem Territorium?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

26. Ist es für die Bundesregierung vorstellbar, durch eine neue Auslegung des Begriffs des Verteidigungsfalles im Falle terroristischer Gefahren zur Anwendung von Kriegsrecht zu gelangen?

Durch Artikel 222 AEUV ist keine andere Definition des Verteidigungsfalles im Sinne von Artikel 115a Abs. 1 GG veranlasst.

27. Stützt die Bundesregierung die von Artikel 87a Abs. 2 GG geforderte ausdrückliche Ermächtigung zum Einsatz von deutschen Streitkräften im Ausland im Rahmen von Artikel 222 AEUV auf Artikel 23 Abs. 1 GG, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
28. Stützt die Bundesregierung die von Artikel 87a Abs. 2 GG geforderte ausdrückliche Ermächtigung zum Einsatz von deutschen Streitkräften im Ausland im Rahmen von Artikel 222 AEUV (ggf. darüber hinaus auch) auf Artikel 24 Abs. 2 GG, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

In der Regel dürfte die Tätigkeit deutscher Streitkräfte im Ausland im Rahmen der Solidaritätsklausel keinen Einsatz im Sinne des Artikels 87a GG darstellen. Für die Verwendung im Rahmen der Solidaritätsklausel nach Artikel 222 AEUV können – je nach Art der Verwendung – Artikel 23 Abs. 1 und Artikel 24 Abs. 2 GG als verfassungsrechtliche Grundlage dienen.

29. Wird durch Artikel 222 AEUV prinzipiell die Möglichkeit des Einsatzes auch spezifisch militärischer Waffen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland geschaffen, welche für die Bundeswehr gemäß BVerfG 1 BvR 357/05 vom 15. Februar 2006 ausgeschlossen ist?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

30. Ist es für die Bundesregierung vorstellbar, für das deutsche Hoheitsgebiet Maßnahmen der Union nach Artikel 222 AEUV zu ersuchen oder zu dulden, die aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Bundeswehr nicht durchgeführt werden dürfen?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

31. Hat die Bundesregierung eine solche Position auch gegenüber den europäischen Partnern eingenommen?

Wenn ja, wann und wo genau?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

32. Was unternimmt die Bundesregierung, um ggf. einen Einsatz der Bundeswehr oder anderer Streitkräfte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Artikels 222 AEUV auszuschließen?

Die Bundesregierung wird den Einsatz der Bundeswehr oder von Streitkräften anderer EU-Mitgliedstaaten in der Bundesrepublik Deutschland nur im Einklang mit geltendem deutschem Recht anfordern und ihm nur in diesem Rahmen zustimmen.

33. Auf welcher Rechtsgrundlage würden im Rahmen von Artikel 222 AEUV in Deutschland eingesetzte Streitkräfte und andere Einsatzkräfte tätig: nach dem Polizeirecht des jeweiligen Bundeslandes, Bundesgesetzen oder europäischem Recht (bitte aufschlüsseln nach Einsatzkräften und hierfür einschlägigen Rechtsgrundlagen)?

Artikel 222 Abs. 2 AEUV bestimmt, dass die Einsatzkräfte anderer Mitgliedstaaten, auch Streitkräfte, zur Unterstützung nationaler Kräfte des ersuchenden Mitgliedstaates eingesetzt werden. Für die unterstützenden Kräfte sind diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die für die Kräfte gelten, die von ihnen unterstützt werden. Dabei ist auch eine Beschränkung der Befugnisse der Einsatzkräfte anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den eigenen Kräften denkbar, hingegen die Einräumung weiter gehender Befugnisse ausgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

34. Wer sollte ggf. in welchem Verfahren entscheiden?

Es gelten die nationalen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Entscheidungsmechanismen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

35. Könnte ein Ratsbeschluss nach Artikel 222 Abs. 3 AEUV für einen Einsatz von Streitkräften im deutschen Inland Rechtsgrundlagen einführen und die Anwendung von Waffen zulassen, die dem Polizeirecht der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen Bundesländer widersprechen?

Falls ja, in welchem Verfahren, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

36. Gelten für die Streitkräfte und Polizeikräfte bzw. andere Einsatzkräfte anderer EU-Mitgliedstaaten bei einem Tätigwerden auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland die Grundrechte des GG und der besonders strenge Maßstab, den das BVerfG bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme anlegt?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

37. Gelten für deutsche Streitkräfte und Polizeikräfte bzw. andere Einsatzkräfte bei einem Tätigwerden auf dem Hoheitsgebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates die Grundrechte des GG und der besonders strenge Maßstab, den das BVerfG bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme anlegt?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Der Geltungsumfang der Grundrechte im Allgemeinen wird von Artikel 1 Abs. 3 GG bestimmt. Aus dem Umstand, dass diese Vorschrift eine umfassende Bindung von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte vorsieht, ergibt sich allerdings noch keine abschließende Festlegung der räumlichen Geltungsreichweite der Grundrechte. Ihre Reichweite ist – so die ständige Rechtsprechung des BVerfG – vielmehr im Einzelfall unter Berücksichtigung von Artikel 25 GG aus dem Grundgesetz selbst zu ermitteln. Dabei können je nach den einschlägigen Verfassungsnormen Modifikationen und Differenzierungen zulässig oder geboten sein (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 100, 313, 362 f. m. Nachw.). Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem nationalen Recht aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung findet.

38. Unterliegen Militäroperationen nach Artikel 222 AEUV auch hinsichtlich der Akte von Streitkräften und Polizeikräften bzw. anderer Einsatzkräfte anderer Mitgliedstaaten der Überprüfung durch die jeweilige innerstaatliche Gerichtsbarkeit bzw. durch europäische Gerichte?

Einsätze nach Artikel 222 AEUV können Sachverhalte beinhalten, die gerichtlich überprüft werden können. Je nach Sachverhalt und betroffenem Rechtsgebiet kommt die Zuständigkeit einer innerstaatlichen oder einer europäischen Gerichtsbarkeit in Frage. Einsatzkräfte anderer Mitgliedstaaten, die im Bundesgebiet zur Unterstützung tätig werden, sind als „öffentliche Gewalt“ im Sinne des Artikels 19 Abs. 4 GG anzusehen, weshalb vorgesehen sein muss, dass ein Rechtsweg eröffnet ist.

39. Wer haftet bei rechtswidrigem Handeln von Streitkräften und Polizeikräften bzw. anderen Einsatzkräften, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat bereitgestellt worden sind, auf Schadenersatz?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

40. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass bei operativen Tätigkeiten von deutschen Bundeswehr-, Polizei- oder anderen Einsatzkräften auf der Grundlage von Artikel 222 AEUV die betroffenen Soldaten bzw. eingesetzten Personen nicht einem erhöhten Risiko von Strafverfolgung ausgesetzt sind, weil sie Straftatbestände oder rechtfertigende Ermächtigungsgrundlagen bzw. allgemeine Rechtfertigungsgründe der jeweiligen Rechtsordnung anderer Mitgliedstaaten in ihrer Ausbildung nicht gelernt haben?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

41. Wer trägt die bei einem Einsatz von Streitkräften, Polizeikräften bzw. anderen Einsatzkräften auf fremdem Hoheitsgebiet anfallenden Kosten?

Macht es einen Unterschied, ob ein Ersuchen an die Union oder den bereitstellenden Mitgliedstaat vorliegt?

Welcher Einzelplan des Bundeshaushalts hätte den EU-Partnern ggf. zu erstattende Aufwendungen zu tragen (bitte aufgeschlüsselt nach Art der eingesetzten Kräfte)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

42. Sofern die Bundesregierung eine in den Fragen 1 bis 41 angesprochene Frage unter Verweis auf den gemäß Artikel 222 Abs. 3 AEUV zu treffenden Ratsbeschluss nicht oder nicht vollständig beantworten kann: Welche Position wird die Bundesregierung zu diesen Fragen einnehmen, und welche Regelungen eines solchen Beschlusses wäre sie keinesfalls bereit mitzutragen (bitte gesondert nach den einzelnen Fragen aufstellen)?

Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit eine Position zu den noch offenen Fragen einnehmen.

